

2803/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat, Dr. Volker Kier, Mag. Terezija Stoisits, Kolleginnen und Kollegen, haben am 11. Juli 1997 unter der ZI. 2862/J-NR/1997 an mich eine schriftliche Anfrage gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

„1. Werden Sie sich in den internationalen Gremien und im Rahmen bilateraler Beziehungen für die Abschaffung der Todesstrafe und für wirksame Maßnahmen gegen Folter, „Verschwindenlassen“ und politischen Mord eingesetzt und werden Sie für die sofortige und bedingungslose Freilassung von gewaltlosen politischen Gefangenen eintreten?

2. Wenn ja, in welcher Art und Weise werden Sie das machen?

3. Wenn nein, warum nicht?

4. Haben Sie und werden Sie in allen internationalen Gremien darauf drängen, daß die Beschlüsse der 2. Weltmensenrechtskonferenz beachtet und umgesetzt werden?

5. Wenn ja, in welcher Art und Weise haben Sie das gemacht und werden Sie das noch machen?
6. Wenn nein, warum nicht?
7. Werden Sie sich im Rahmen der Umsetzung des Aktionsprogrammes der 2. Weltmensenrechtskonferenz auch dafür einsetzen, daß für die Arbeit des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie des Menschenrechtszentrums in Genf die notwendigen finanziellen und personellen Mitteln durch die Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden?
8. Wenn ja, in welcher Art und Weise werden Sie das machen?
9. Wenn nein, warum nicht?
10. Werden Sie sich auch dafür einsetzen, daß im Rahmen der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und anderen zwischenstaatlichen Organisationen verstärkt nichtstaatliche Menschenrechtsorganisationen (NGOs) einbezogen werden?
11. Wenn ja, in welcher Art und Weise werden Sie das machen?
12. Wenn nein, warum nicht?
13. Werden Sie sich in den internationalen Gremien auch für die Rechte von MenschenrechtsaktivistInnen einsetzen, und zwar indem Sie sich insbesondere für die Ausarbeitung der UN-Erklärung von Menschenrechtsaktivist/inn/en einsetzen?
14. Wenn ja, in welcher Art und Weise werden Sie das machen?
15. Wenn nein, warum nicht?

16. Werden Sie sich für die Schaffung eines Ständigen Internationalen Strafgerichtshofes einsetzen?
17. Wenn ja, in welcher Art und Weise werden Sie das machen?
18. Wenn nein, warum nicht?
19. Werden Sie sich im Rahmen der Europäischen Union dafür einsetzen, daß der Schutz der Menschenrechte integraler Bestandteil ihrer Politik nach innen und nach außen ist?
20. Wenn ja, in welcher Art und Weise werden Sie das machen?
21. Wenn nein, warum nicht?
22. Werden Sie sich im Rahmen der OSZE für die Umsetzung und Einhaltung der Verpflichtung der menschlichen Dimension einsetzen?
23. Wenn ja, in welcher Art und Weise werden Sie das machen?
24. Wenn nein, warum nicht?
25. Werden Sie der österreichischen Entwicklungspolitik die Menschenrechte als entscheidendes Gestaltungsprinzip zugrunde legen?
26. Wenn nein, warum nicht?
27. Werden Sie sich international für die Verbesserung des Schutzes von Inhaftierten einsetzen und sich insbesondere für die ehebaldige Annahme des Fakultativprotokolls zur UN-Konvention gegen die Folter und die Ausarbeitung eines möglichst umfassenden Zusatzprotokolls der Europäischen

Menschenrechtskonvention betreffend zusätzliche Rechte für Festgenommene einsetzen?

28. Wenn ja, in welcher Art und Weise werden Sie das machen?

29. Wenn nein, warum nicht?

30. Werden Sie sich in internationalen Gremien für die verbindliche Anerkennung eines Menschenrechts auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen einsetzen?

31. Wenn ja, in welcher Art und Weise werden Sie das machen bzw haben Sie das gemacht?

32. Wenn nein, warum nicht?

33. Werden Sie sich für die Umsetzung der Beschlüsse der Weltfrauenkonferenz einsetzen, und zwar insbesondere die volle Integration der Menschenrechte von Frauen in der Arbeit des gesamten Systems der UNO und die Ausarbeitung eines Fakultativprotokolls zur Konvention gegen die Diskriminierung der Frau unterstützen?

34. Wenn ja, in welcher Art und Weise werden Sie das machen?

35. Wenn nein, warum nicht?

36. Werden Sie dafür sorgen, daß von der Bundesregierung dem Nationalrat jährlich ein Menschenrechtsbericht vorgelegt wird, der Rechenschaft über eine aktive Menschenrechtspolitik in den internationalen Beziehungen gibt?

37. Wenn ja, bis wann ist mit dem ersten Bericht zu rechnen?

38. Wenn nein, warum nicht?
39. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß bis Ende des Jahres 1997 von der Bundesregierung ein nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der Beschlüsse der Weltmensenrechtskonferenz und der Beschlüsse der Weltfrauenkonferenz dem Nationalrat vorgelegt wird?
40. Wenn nein, warum nicht?
41. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß zur Verminderung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus Toleranz und Mitmenschlichkeit auch in Österreich wieder Platz greift und dabei insbesondere die Bemühungen des Europarates, der EU, der OSZE und der UNO unterstützen?
42. Wenn ja, in welcher Form?
43. Wenn nein, warum nicht?
44. Gemäß Art 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (vom 7. März 1966) verpflichteten sich die Vertragsstaaten (also auch Österreich), dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Beratung durch den Ausschuß einen Bericht über die zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen vorzulegen. Österreich hat weder 1993 noch 1995 einen solchen Bericht vorgelegt. Werden Sie daher dafür sorgen, daß dieses Versäumnis nachgeholt wird und bis Ende 1997 einen solchen Bericht den Vereinten Nationen und den Nationalrat vorlegen? Wenn nein, warum nicht?
45. Auch in der UN-Konvention gegen Folter hat sich Österreich verpflichtet, den Vereinten Nationen alle vier Jahre einen Bericht vorzulegen. Weder 1992 noch 1996 ist ein solcher Bericht abgegeben worden. Werden Sie daher dafür sorgen, daß dieses Versäumnis nachgeholt und bis spätestens Ende 1997 ein

solcher Bericht sowohl den Vereinten Nationen als auch dem Nationalrat vorgelegt wird?

46. Wenn nein, warum nicht?

47. Gemäß Art 40 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (vom 19.12.1966) verpflichteten sich die Vertragsstaaten (also auch Österreich), den Menschenrechtsausschuß über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte getroffen haben und über die dabei erzielten Fortschritte alle fünf Jahre einen Bericht vorzulegen. Österreich ist bereits 1993 dieser Verpflichtung nicht nachgekommen. Werden Sie daher dafür sorgen, daß dieses Versäumnis nachgeholt und bis spätestens Ende 1997 ein solcher Bericht sowohl den Vereinten Nationen als auch dem Nationalrat vorgelegt wird?

48. Wenn nein, warum nicht?

49. Werden Sie dafür sorgen, daß Österreich in Hinkunft die laut den einzelnen UN-Menschenrechtskonventionen eingegangenen Berichtspflichten pünktlich nachkommt und diese Berichte gleichzeitig dem Nationalrat vorgelegt werden?

50. Werden Sie bei Vollziehung des Kriegsmaterialgesetzes dafür sorgen, daß die in § 3 Abs 1 Z 3 vorgesehene Bindung an menschenrechtliche Kriterien strikt beachtet werden und zwecks Beurteilung menschenrechtliche Berichte unabhängiger Institutionen eingeholt werden?

51. Gemäß Art 18 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (vom 1. März 1980) verpflichteten sich die Vertragsstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Beratung durch den Ausschuß einen Bericht über die zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen und die diesbezüglichen Fortschritte vorzulegen. Weder 1991 noch 1995 wurden entsprechende Berichte vorgelegt. Werden Sie daher

dafür sorgen, daß dieses Versäumnis nachgeholt wird und spätestens bis 30.6.1997 ein entsprechender Bericht den Vereinten Nationen und auch dem Nationalrat vorgelegt wird?

52. Wenn nein, warum nicht?

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Einleitend möchte ich festhalten, daß der Schutz der Menschenrechte seit jeher ein Kernelement der österreichischen Außenpolitik darstellt: die österreichische Diplomatie tritt sowohl in multilateralen Gremien als auch in der Gestaltung der bilateralen Beziehungen für einen integrierten und aktionsorientierten Ansatz ein, der den Menschenrechtsschutz in den Gesamtzusammenhang mit Demokratie, Entwicklung und Sicherheit stellt. Die aktive österreichische Menschenrechtspolitik wird von anderen Regierungen geschätzt und findet auch in der wiederholten Bestellung von Österreichern für verantwortungsvolle Positionen im internationalen Menschenrechtssystem seine Anerkennung. Mit der österreichischen Mitgliedschaft in der Europäischen Union wurde unserer Menschenrechtspolitik eine weitere Dimension erschlossen, sind doch die Achtung und Durchsetzung der Menschenrechte zu einem wesentlichen Faktor in den Beziehungen der Union gegenüber Drittstaaten geworden.

ad 1)-3)

Österreich wird sich weiterhin im Rahmen seiner bilateralen und multilateralen Beziehungen für die genannten Maßnahmen einsetzen, wie dies auch schon bisher der Fall ist:

So war Österreich auf der letzten Tagung der VN-Menschenrechtskommission (MRK) in Genf im März/April 1997 Miteinbringer einer erstmals erfolgreichen Resolution im Rahmen der Vereinten Nationen zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe. Österreich hat das zweite Fakultativprotokoll zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe am

2. März 1993 ratifiziert, in Kraft getreten ist es am 2. Juni 1993. Österreich unterstützt in diesem Sinne auch eine künftige regelmäßige Behandlung dieses Themas im Rahmen der MRK; damit soll ein Beitrag dazu geleistet werden, den internationalen Druck auf Länder zu erhöhen, die Todesstrafe abzuschaffen, wie dies österreichischerseits auch in bilateralen Interventionen gefordert wird. Österreich engagiert sich auch aktiv bei Initiativen zur Bekämpfung der Folter, des „Verschwindenlassens“ und willkürlicher Hinrichtungen. Österreich ist daher auch der Antifolter-Konvention der Vereinten Nationen am 28. September 1987 beigetreten und gehört damit zu den ersten Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben. Österreich unterstützt in diesem Sinne auch die Tätigkeit der VN-Sonderberichterstatte gegen Folter und über summarische und außergerichtliche Hinrichtungen sowie der Arbeitsgruppe über willkürliche Inhaftierungen. Mit Prof. Manfred Nowak stellt Österreich das westliche Mitglied der fünf Personen umfassenden Arbeitsgruppe über Verschwundene. Der freiwillige Fonds der Vereinten Nationen für Opfer von Folterungen wird von österreichischer Seite regelmäßig mit einem Betrag von US-\$ 20.000,-/Jahr unterstützt. Im Rahmen seiner EU—Mitgliedschaft ebenso wie in bilateralen Beziehungen interveniert Österreich in zahlreichen konkreten Menschenrechtsfällen in einer Vielzahl von Staaten, insbesondere zur Freilassung politischer Gefangener. Auch die Abschaffung der Todesstrafe wird regelmäßig angesprochen, in besonderen Fällen wird zugunsten zum Tod verurteilter Personen interveniert. Österreich ist auch Mitglied der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe des Europarates vom 16. November 1987 (ratifiziert am 6. Jänner 1989, in Kraft getreten am 1. Mai 1989). Österreich tritt dafür ein, daß auch der Europarat weitere Bemühungen zur Bekämpfung der Folter übernimmt. Überdies hat Österreich am 5. Jänner 1984 das 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe ratifiziert, das am 1. März 1985 in Kraft getreten ist. Mit österreichischer Unterstützung ist geplant, daß sich auch der 2. Europaratgipfel in Straßburg am 10./11. Oktober d.J. mit diesem Bereich

befaßt und den Bemühungen um Abschaffung der Todesstrafe und aller Formen von Folter neue Impulse gibt.

ad 4) - 6)

Die Umsetzung der Beschlüsse der Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte stellt einen besonderen Schwerpunkt der österreichischen Menschenrechtspolitik im Rahmen der Vereinten Nationen dar. So werden die jährlichen Beschlüsse der Generalversammlung der Vereinten Nationen (New York) und der Menschenrechtskommission (Genf) über das Follow-up zur Weltkonferenz von Österreich federführend verhandelt und eingebracht. Derzeit bereitet Österreich gemeinsam mit dem Büro der dafür in besonderer Weise zuständigen VN-Hochkommissarin für Menschenrechte die für 1998 vorgesehene Überprüfung der Fortschritte seit der Weltkonferenz vor. Als EU-Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1998 wird Österreich im „Menschenrechtsjahr 1998“ bei den entsprechenden Verhandlungen und Beschlußfassungen im Rahmen der Vereinten Nationen federführend sein. Der 50. Jahrestag der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen am 10. Dezember 1998 wird den Höhepunkt dieses Menschenrechtsjahres darstellen. Auch dabei geht es v.a. darum, Weichenstellungen zur Stärkung des internationalen Systems für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zu erreichen und damit zur umfassenden Realisierung der Beschlüsse der Weltkonferenz beizutragen. Entscheidend für einen diesbezüglichen Erfolg wird v.a. sein, inwieweit es gelingt, durch eine Mobilisierung der Zivilgesellschaft weltweit zu einer besseren Menschenrechtskultur zu kommen und damit zur Realisierung der internationalen Verpflichtungen durch jeden einzelnen Staat beizutragen. Eine besondere Gelegenheit zur Vorbereitung auf diese Herausforderungen bot das heurige Internationale Diplomatenseminar in Hellbrunn unter dem Generalthema „Der universelle Schutz der Menschenrechte: Die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtung und staatliches Handeln“. Mit hochrangigen Vertretern von Regierungen, internationalen Organisationen, nichtstaatlichen

Menschenrechtsorganisationen und der akademischen Welt wurden dabei vor allem die Universalität der Menschenrechte, die prioritäre Verantwortlichkeit nationaler Regierungen für ihren Schutz und die Rolle internationaler Organisationen zur Unterstützung dieser Verantwortlichkeit erörtert. Die Ergebnisse dieser Veranstaltung, die in Kürze in einer Sondernummer der Außenpolitischen Dokumentation veröffentlicht werden, werden von Österreich in die weiteren Vorbereitungsprozesse auf internationaler Ebene eingebracht. ad 7) - 9)

Die Schaffung des Amtes des/der VN-Hochkommissars/in für Menschenrechte stellt einen der sichtbarsten Erfolge der Weltkonferenz für Menschenrechte dar. Mit der Bestellung der irischen Präsidentin Mary Robinson wird dieses Amt eine weitere Aufwertung erfahren. Gemeinsam mit den europäischen Partnern tritt Österreich nachdrücklich für eine finanzielle und personelle Stärkung des VN-Menschenrechtsprogramms ein. Diese Forderung wird auch in den von der EU eingebrachten Resolutionen der Generalversammlung und der UN-Menschenrechtskommission zur Stärkung des Amtes des/r Hochkommissars/in laufend bekräftigt. Im Rahmen des Finanzausschusses der Vereinten Nationen tritt Österreich gemeinsam mit den anderen EU-Staaten für einen höheren Anteil für Aktivitäten zum Schutz der Menschenrechte am Gesamtbudget der Vereinten Nationen ein. Seit der Weltkonferenz hat sich das reguläre Budget des Hochkommissars um mehr als 50 % erhöht; dazu kommen wesentlich aufgewertete freiwillige Programme und eine Erhöhung der Dienstposten, die v.a. auf die österreichischen Resolutionen zum Follow-up zur Weltkonferenz zurückzuführen sind. Darüber hinaus unterstützt Österreich Aktivitäten des VN-Menschenrechtsprogramms, insbesondere Menschenrechtsfeldmissionen, z.B. in Ruanda und Burundi, auch mit freiwilligen Beiträgen; auch österreichische Experten sind in diesen Missionen tätig. Österreich wird auch in Zukunft für eine weitere finanzielle, personelle und substantielle Stärkung des Büros der Hochkommissarin eintreten.

ad 10) — 12)

Die verstärkte Einbeziehung von nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisationen (NGOs) gehört zu den grundlegenden Wesensmerkmalen der Menschenrechtsarbeit im Rahmen internationaler Organisationen, wie etwa den Vereinten Nationen oder der OSZE, hat sich doch die Rolle der Zivilgesellschaft als vordringlich für einen nachhaltigen Menschenrechts—Schutz erwiesen.

Besondere Bedeutung mißt Österreich der aktiven Teilnahme von NGOs an den Beratungen der VN-Menschenrechtskommission (MRK) bei und spricht sich daher für ihre verstärkte Einbeziehung aus. Bereits jetzt sind etwa die Hälfte der rund 2000 Delegierten zur MRK Vertreter von NGOs; ihre Beiträge sind maßgeblich für viele der im Rahmen der MRK erzielten Erfolge. Ebenso ist die besondere Rolle von NGOs bei der praktischen Umsetzung menschenrechtlicher Anliegen in den jeweiligen Staaten wichtig.

Allgemein sei hier vermerkt, daß die Vereinten Nationen insbesondere in den vergangenen Jahren, und nicht zuletzt als Beitrag zu den VN-Reformbestrebungen, konkrete Maßnahmen zur verstärkten Einbeziehung von NGOs in alle Bereiche des VN-Systems unternommen haben. Dazu hat sicher auch der Umstand beigetragen, daß die über österreichisches Betreiben erfolgte Einbindung der rund 3000 Delegierten von über 800 NGOs in die Arbeiten der Wiener Weltkonferenz als beispielhaft angesehen wird.

Ein Beispiel für die verstärkte Einbeziehung von NGOs ist die jüngste Etablierung sogenannter „focal points“ als Schnittstellen der Zusammenarbeit zwischen NGOs und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen. Insbesondere in den letzten Jahren ist die Zahl der von NGOs entsandten offiziellen Delegierten bei VN-Konferenzen und Kommissionen gestiegen. Aufgrund der nun flexibleren Bestimmungen können die bei Weltkonferenzen akkreditierten NGOs auch an den Kommissionen des ECOSOC (insbesondere der Menschenrechtskommission) als Beobachter teilnehmen. Ebenso wurden neue Formen der Zusammenarbeit, wie gemeinsame „Round Tables“, geschaffen.

Auch im Rahmen der OSZE sehen die einschlägigen Dokumente bereits jetzt eine breitestmögliche Beteiligung von NGOs an der Tätigkeit der OSZE vor, und zwar insbesondere im Bereich der Menschenrechte und Demokratisierung. So können NGO-Vertreter an den Plenarsitzungen der OSZE, der Überprüfungskonferenzen und der Implementierungstreffen der „Menschlichen Dimension“ teilnehmen und dort das Wort ergreifen. Dem Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) der OSZE ist der enge Kontakt mit relevanten NGOs in seinem Mandat ausdrücklich vorgeschrieben.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hält engen Kontakt mit nichtstaatlichen Akteuren in Österreich, wie etwa dem Ludwig Boltzmann-Institut für Menschenrechte, dem Österreichischen Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung in Stadtschlaining oder der International Helsinki-Federation for Human Rights. Der österreichischen Delegation zum letzten

Implementierungstreffen der „Menschlichen Dimension“, das vom 1. bis zum 19. Oktober 1995 in Warschau stattfand, gehörten zwei Vertreter des Boltzmann Instituts für Menschenrechte an. NGO-Vertreter werden seitens der Ständigen Vertretung bei der OSZE regelmäßig über relevante OSZE-Veranstaltungen, wie z.B. Seminare, informiert und zur Teilnahme eingeladen.

Vertreter und Vertreterinnen der genannten Institutionen wurden vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten im Rahmen der OSZE auch als Wahlbeobachter und als Mitglieder von OSZE-Missionen entsandt.

Auch über die Arbeiten der OSZE hinaus pflegt das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten traditionell enge Kontakte zu internationalen NGOs im Menschenrechtsbereich wie etwa Amnesty International, der Helsinki-Federation for Human Rights u.a.m. Im Rahmen der innerstaatlichen Vorbereitungsarbeiten zum „Menschenrechtsjahr 1998“ der Vereinten Nationen wurde unter der Leitung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten im Frühjahr 1997 ein Dialog etabliert, an dem neben Vertretern der Ressorts, der Parlamentsparteien

und der Medien insbesondere auch Vertreter interessierter nichtstaatlicher Menschenrechtsorganisationen teilnehmen.

Diese bewährten Formen der Zusammenarbeit mit NGOs werden vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten auch in Zukunft fortgesetzt und, wo immer möglich, intensiviert werden.

ad 13) - 15)

Österreich anerkennt die wichtige Arbeit von Menschenrechts-AktivistInnen, nimmt aktiv an den Beratungen der MRK-Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Erklärung über die Rechte von Menschenrechtsverteidigern („Human Rights Defenders“) - an deren Entstehung Österreich wesentlichen Anteil hatte - teil und setzt sich für einen erfolgreichen und inhaltlich überzeugenden Abschluß der Verhandlungen ein. Die Erklärung zum Schutz der Menschenrechts-AktivistInnen sollte bis spätestens 10. Dezember 1998, dem 50. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, angenommen werden.

ad 16) - 18)

Österreich setzt sich seit Anbeginn für eine rasche Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes (ICC) ein und ist bemüht, in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Justiz den diesbezüglichen Verhandlungsprozeß durch Einbringung besonderer Expertisen zu den zahlreichen und komplexen rechtlichen Fragen voranzutreiben. Österreich unterstützt dabei insbesondere die gegenständlichen Arbeiten in der Vorbereitungscommission für die für Juni 1998 in Rom geplante Staatenkonferenz durch die Entsendung einer hochrangigen Delegation. Diese Staatenkonferenz wird das Statut für einen ICC zu finalisieren haben. Die Haltung Österreichs zum Projekt eines Internationalen Strafgerichtshofes wurde in meiner Erklärung vor der 51. Generalversammlung der Vereinten Nationen dahingehend zusammengefaßt, daß die Fertigstellung des Statuts für einen Internationalen Strafgerichtshof von höchster Dringlichkeit ist und die rasche Errichtung des Gerichtshofes zur Beendigung der verbreiteten Straflosigkeit von Österreich mit Nachdruck unterstützt wird. Mit der Schaffung eines ICC soll das Anliegen umgesetzt werden, daß Straftäter, die spezifische

schwere Verbrechen gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht begangen haben, systematisch von der internationalen Staatengemeinschaft zur Rechenschaft gezogen werden können. In diesem Zusammenhang sei abschließend erwähnt, daß sich Österreich bereits in der Vergangenheit für die Schaffung der zwei internationalen Kriegsverbrechertribunale eingesetzt hat, die für die besonderen Situationen im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda eingesetzt worden sind; deren Arbeiten werden von uns laufend mit namhaften Beiträgen unterstützt; für die substantielle Zusammenarbeit mit diesen Tribunalen wurde ein eigenes Bundesgesetz verabschiedet.

ad 19)-21)

Bereits mit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union am 1. November 1993 begann eine neue Phase für die Einbeziehung der Menschenrechte und der demokratischen Grundsätze in die Politik der EU, die einen entscheidenden Qualitätssprung in Richtung einer politischen Gemeinschaft bedeuten: Die Einhaltung der Menschenrechte ist für die Zugehörigkeit zur Europäischen Union konstituierend und gehört gemäß Artikel F Absatz 2 EUV zu den maßgeblichen Grundsätzen ihres Handelns.

Der Vertrag von Amsterdam bestätigt in der Ergänzung von Artikel F EUV ausdrücklich, daß die Europäische Union auf die Grundsätze der Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Rechtsstaatlichkeit gegründet ist. Die Achtung dieser Grundsätze wird gleichzeitig zur Bedingung für jeden weiteren Beitritt zur Europäischen Union (Artikel O EUV).

Weiters wird klargestellt, daß der EuGH für eine Kontrolle von Verletzungen der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Institutionen der Union zuständig ist (Artikel L i.V.m. Artikel F Absatz 2 EUV). In der ergänzten Präambel des EUV sowie in Artikel 117 EGV wird auf soziale Grundrechte, wie sie in der Europäischen Sozialcharta verbrieft sind, verwiesen. Damit wird bereits am Beginn des revidierten Vertrages erkennbar, daß

insbesondere im Bereich Beschäftigung und Soziales wichtige Fortschritte erreicht wurden.

Erstmals wird ein Verfahren zur Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten (einschließlich Stimmrechten) für den Fall eingeführt, daß ein Mitgliedstaat schwere und fortgesetzte Verletzungen eines der Grundsätze der Union begeht (Artikel 7a EUV sowie Artikel 236 EGV).

Der Rat erhält zudem im neuen Artikel 6a EGV das Recht - im Rahmen der Kompetenzen der Gemeinschaft - einstimmig Nichtdiskriminierungsbestimmungen zu erlassen (Konsultation des EP). Dabei sind als Anknüpfungstatbestände Geschlecht, Rasse, ethnische Herkunft, Religion oder Überzeugung, Alter sowie sexuelle Orientierung genannt.

Die Gleichbehandlung von Mann und Frau wird nicht nur in die Zielbestimmung des Artikels 2 und 3 EGV (in der Fassung des neuen Vertrages von Amsterdam) aufgenommen; auch in der auf die Arbeitswelt bezogenen Bestimmung des in Amsterdam erweiterten Artikels 119 EGV wird insbesondere die Möglichkeit von Maßnahmen zur Bevorzugung von Frauen stärker abgesichert, als dies im Vertrag von Maastricht der Fall war (näheres siehe Kapitel Beschäftigung und Soziales). Weitere Ergänzungen durch den Vertrag von Amsterdam betreffen den Schutz einzelner bei der elektronischen Verarbeitung personalbezogener Daten (neuer Artikel 213b EGV), eine Erklärung zur Abschaffung der Todesstrafe in Übereinstimmung mit Protokoll Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, eine Erklärung, daß der den Kirchen und Religionsgemeinschaften unter nationalem Recht gewährte Status durch die Union respektiert wird, sowie eine Erklärung, daß die Gemeinschaft bei Rechtsakten nach Artikel 100 a EGV den Bedürfnissen behinderter Menschen Rechnung zu tragen hat.

Insgesamt entsprechen die Bestimmungen des Vertrages von Amsterdam zum Thema Grundrechte weitgehend den von Österreich vertretenen Positionen, obwohl Österreich für eine noch stärkere Verankerung der grundrechtlichen

Dimension im neuen EU-Vertrag eingetreten ist: So war schon in den österreichischen Grundsatzpositionen zur Regierungskonferenz die Einhaltung eines hohen Menschenrechtsstandards als Beitrittsvoraussetzung genannt. Ebenso war ein Sanktionsmechanismus vorgeschlagen worden. Die Aufnahme der Europäischen Sozialcharta in den Vertrag sowie die Stärkung und Weiterentwicklung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen waren weitere von Österreich vertretene Anliegen. Insbesondere die Absicherung positiver Maßnahmen zugunsten von Frauen muß - vor dem Hintergrund der Judikatur des EuGH im Fall *Kalanke* - als konkreter Erfolg gelten. Eine bessere Absicherung der Anliegen behinderter Menschen kann ebenfalls als Punkt gelten, bei dem die österreichischen Vorstellungen zum großen Teil Verwirklichung fanden. Allerdings hatte Österreich über eine bloße Ermächtigung zum Erlaß von Maßnahmen hinausgehend ein primärrechtliches Diskriminierungsverbot mit einer breiten Palette von Tatbeständen gefordert. Nicht erreicht werden konnte im Rahmen dieser Regierungskonferenz der Beitritt der Union/Gemeinschaft zur Europäischen Menschenrechtskonvention, da dies für die Mehrheit der Mitgliedstaaten inakzeptabel war.

Die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist ebenso Ziel der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (Artikel J.1 Absatz 2 fünfter Unterabsatz EUV) wie der gemeinsamen Entwicklungszusammenarbeit, die das Ziel einer Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie das Ziel der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten festschreibt (Artikel 1 30u Absatz 2 EUV).

In einem internationalen Umfeld, in welchem seit den politischen Umwälzungen der späten 80iger Jahre der Schutz der Menschenrechte zu einem zentralen Aufgabengebiet für die Staatengemeinschaft geworden ist, hat die Europäische Union zunehmend ein starkes Profil als Motor zur Realisierung der Menschenrechte und demokratischen Freiheiten gewonnen: einerseits durch ihren Beitrag zur konzeptuellen Arbeit und praktischen Verstärkung ihres internationalen Engagements im Rahmen der Vereinten Nationen, der OSZE und des

Europarates, andererseits durch die laufende Weiterentwicklung der Prioritäten und Ziele ihres Handelns sowie der für die Umsetzung erforderlichen Instrumente. Diese Strategie der EU fügt sich in den übergreifenden Rahmen der Charta der Vereinten Nationen, der allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Eine weitere Grundlage sind die Verpflichtungen, die in den großen internationalen und regionalen Vereinbarungen zum Schutz der Menschenrechte niedergelegt sind. Die von der internationalen Gemeinschaft in der Abschlusserklärung und dem Aktionsprogramm (VDPA) der Wiener Weltkonferenz für Menschenrechte verankerten Prioritäten sind ein wichtiger Bezugsrahmen für die Aktion der Europäischen Union. Die Politik der EU geht überdies konform mit dem Reformprogramm der Vereinten Nationen, das sich für eine deutliche Stärkung von Menschenrechten und Demokratieförderung durch das gesamte System der Vereinten Nationen und für den Aufbau von Synergiewirkungen einsetzt. Auch im jüngsten Memorandum der EU zur VN-Reform, das bei der 52. Generalversammlung in New York präsentiert werden soll, zeigt sich deutlich die Tendenz einer Einbeziehung der Menschenrechte als integraler Bestandteil der Politik der Europäischen Union nach innen und nach außen.

Österreich hat bereits bisher sein hohes Menschenrechtsprofil in die Arbeiten der Union eingebracht; im Rahmen des Menschenrechtsjahres 1998 und als EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 1998 wird sich Österreich dafür einsetzen, die Menschenrechtspolitik der EU sowohl nach innen als auch gegenüber Drittstaaten auf institutioneller, prozeduraler und inhaltlicher Ebene zu stärken. Zielsetzung dafür soll das Erreichen einer größeren Kohärenz, und zwar im Rahmen der GASP, der EZA und der Handelspolitik (Menschenrechtsklauseln in Drittstaatenabkommen) sein.

ad 22) - 24)
Das österreichische Engagement für die Beachtung bzw. den Ausbau der Verpflichtungen der „Menschlichen Dimension“ der OSZE hat eine lange Tradition.

Von Anbeginn des KSZE-Prozesses spielte Österreich gerade im Menschenrechtsbereich eine wesentliche Rolle. Dieser Bereich wurde aufgrund der politischen Umwälzungen Ende der 80er Jahre umgestaltet. So wurde 1990 mit der Verabschiedung der „Charta von Paris für ein neues Europa“ der Begriff der „Menschlichen Dimension“ (Menschenrechtsdimension) eingeführt, in der auch die diesem Begriff zugrunde liegenden richtungsweisenden Prinzipien verankert sind. Die Staats- und Regierungschefs der EU und auch der Kommissionspräsident haben die Charta unterzeichnet, womit sich bereits das immer stärkere Engagement der Europäischen Union im OSZE-Prozeß erweist, das inzwischen mit der Umsetzung des Stabilitätspaktes greifbare Formen angenommen hat. Dieses Engagement ist auch darin erkennbar, daß Kontrollmechanismen wie der Mechanismus der „Menschenrechtsdimension“ und die dazugehörigen Expertenmissionen und Förderstrukturen, u.a. das Amt des Hochkommissars für die nationalen Minderheiten und das Amt für demokratische Institutionen und Menschenrechte, ausgebaut werden.

Seit dem Beitritt Österreichs zur EU vollzieht sich das österreichische Engagement auch im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der Union, an der Österreich aktiv mitwirkt:

So verabschiedeten die Außenminister der EU anlässlich eines informellen Treffens in Tralee in Irland am 7./8. September 1996 eine langfristige Strategie der EU gegenüber der OSZE, an deren Ausarbeitung Österreich aktiv mitgewirkt hat und das sich u.a. auf die „Menschliche Dimension“ bezieht. Im Zentrum der Überlegungen dieser Strategie steht die Überzeugung, daß die Verhütung von Konflikten langfristig den Aufbau lebensfähiger Demokratien und demokratischer Institutionen und den Schutz und die Förderung der Menschenrechte erfordert. Die OSZE als regionale Organisation gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen hat in der Förderung des Friedens und der Stabilität in ihren Mitgliedstaaten bei der Überwachung der Umsetzung der Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Organisationen wie der UNO, dem Europarat und unter Nutzung der Expertise von NGOs eine wichtige Rolle zu spielen.

Im Rahmen seiner Bemühungen bei der Konfliktverhütung stellt Österreich derzeit Mitglieder in folgenden OSZE - Missionen: Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Albanien und Georgien. Die Finanzierung dieser Entsendungen erfolgt zum Teil aus dem Budget der OSZE, zum größeren Teil aber durch den entsendenden Staat und stellt insofern eine freiwillige Leistung Österreichs dar. Ein weiterer Aspekt der Menschlichen Dimension ist die Durchführung von Wahlbeobachtungs - bzw. Wahlaufsichtseinsätzen. So beteiligte sich Österreich beispielsweise an den Wahlen in Bosnien und Herzegowina im September 1996 mit 21 Wahlbeobachtern und 30 Wahlaufsehern, und wird für die Kommunalwahlen im September 1997 30 Wahlaufseher bereitstellen. Anlässlich der Parlamentswahlen in Albanien im Juni und Juli 1997 entsandte Österreich mit 23 Wahlbeobachtern (exklusive der Parlamentarischen Vertreter) und 5 technischen Beratern das in absoluten Zahlen viertgrößte Kontingent nach den USA, Italien und Griechenland. Hinsichtlich der fachlichen Qualifikation seiner Missionsmitglieder und Wahlexperten erhält Österreich regelmäßig ein positives Echo seitens der OSZE - Institutionen.

ad 25) - 26)

Die Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Anerkennung und Durchsetzung demokratischer Grundsätze, die Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Amtsführung im öffentlichen Bereich stehen als wesentliches Gestaltungsprinzip der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) im Zentrum des von der EU bereits seit 1991 propagierten Konzeptes für eine fruchtbringende EZA. Dieses in der Entschließung „Menschenrechte, Demokratie und Entwicklung“ definierte und vom Rat und den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten am 28. November 1991 verabschiedete Konzept hat den offenen und konstruktiven Dialog mit den jeweils beteiligten Regierungen zur Grundlage und baut auf positiven Aktionen in Form von Überzeugungsarbeit und Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie auf.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen arbeitet das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten für die österreichische EZA gemeinsam mit Experten an einer neuen Strategie in Anlehnung an „Lomé 2000“, die Grundsätze wie Menschenrechte, Rechtsstaat, Demokratie und gute Regierungsführung („good governance“) einschließlich der Stärkung und des Aufbaus einer zivilen Gesellschaft noch stärker als bisher berücksichtigen soll. Ein weiterer wichtiger Punkt ist das Ziel, vermehrt Umwelt und „Gendergerechtigkeit“ in die österreichische EZA einzubauen.

Als EU-Mitgliedstaat hat Österreich den gesamten Lomé-Kontext als Teil seiner Verpflichtungen (acquis) übernommen und damit Lomé zu einem Aspekt seiner eigenen Außenpolitik gemacht. Darüber hinaus bringt Österreich zur Weiterentwicklung von Lomé auch eigene Vorstellungen ein: Dazu gehört auch, daß die tatsächlichen und/oder möglichen Leistungen im Rahmen von EZA und technischer Hilfe mit menschenrechtlicher Relevanz mehr in den Vordergrund gerückt und stärker mit Kritikpunkten verknüpft werden; dabei sollen auch Beiträge zur multilateralen EZA (wie insbesondere dem UNDP und den Bemühungen der Weltbank zu „good governance“ und „accountability“) stärker berücksichtigt werden.

ad 27) - 29)

Wie bereits ausgeführt, interveniert Österreich, v.a. auch im Rahmen der EU, in zahlreichen Fällen zugunsten willkürlich Verhafteter. Österreich beteiligt sich darüber hinaus aktiv an den Arbeiten der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls der VN - Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafen, das ein System von Besuchen durch ein unabhängiges Expertenkomitee zur Prävention von Folter und Mißhandlung inhaftierter Personen vorsieht, und tritt für dessen ehebaldige Annahme ein.

Die im Rahmen des Europarates bestehende Konvention vom 16. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe, die in Österreich am 1. Mai 1989 in Kraft

getreten ist, ermöglicht es bereits, durch Besuche eines Expertenkomitees an Ort und Stelle die tatsächliche Situation von Personen, denen die Freiheit entzogen worden ist, einer Kontrolle zu unterziehen. Ein solches präventives Kontrollsystem dient den erwähnten Arbeiten an einem Zusatzprotokoll zur VN - Folterkonvention als Beispiel.

Hinsichtlich eines Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention über Rechte für Personen, denen ihre Freiheit entzogen worden ist, besteht ein österreichisches Interesse insbesondere für eine Regelung, welche die sogenannte Incommunicado-Verhaftung, d.h. die Inhaftierung ohne Kontakte zur Außenwelt, verbietet. Im Rahmen des Europarates wird an einem entsprechenden Zusatzprotokoll gearbeitet, das daneben auch andere Rechte umfassen soll. Österreich unterstützt diese Arbeiten, wobei wir uns auch für die Berücksichtigung der Anliegen nichtstaatlicher Organisationen einsetzen.

ad 30) - 32)

Österreich zählt in den Vereinten Nationen zu den traditionellen Miteinbringern einer Resolution „Conscientious objection to military service“ zum Schutz von Wehrdienstverweigerern aus Gewissensgründen. Österreich steht in engem Kontakt mit interessierten Delegationen und NGOs zur Fortführung dieser Initiative.

ad 33) - 35)

Österreich setzt sowohl im Rahmen der Vereinten Nationen als auch auf nationaler und EU-Ebene zahlreiche Maßnahmen zur Umsetzung der Beschlüsse der Weltfrauenkonferenz 1995. Seit der Beijinger Konferenz wurden bei der vollen Integration der Menschenrechte von Frauen in der Arbeit des VN-Systems bereits Fortschritte erzielt:

Auf der jüngsten Tagung des VN - Wirtschafts - und Sozialrates (ECOSOC) im Juli d.J. zum Thema „Mainstreaming“ - d.h. der konsequenten und vollen Integration der Menschenrechte von Frauen in alle Bereiche und Aktivitäten des VN-Systems mit dem Ziel der Umsetzung der Beschlüsse von Beijing - wurden von

den verschiedenen VN - Programmen und -Einheiten konkrete Maßnahmen präsentiert und weitergehende Vorschläge beraten. Österreich hat bei der heurigen Tagung der MRK im März/April 1997 mit Nachdruck die Resolution „Integration von Frauenrechten in das VN-System“ unterstützt und miteingebracht, welche das in Beijing beschlossene Konzept des „Mainstreaming“ mit der nochmaligen Aufforderung, die Beschlüsse der VDPA 1993 und der Beijinger Plattform auch tatsächlich umzusetzen, enthält.

Österreich ist Vertragsstaat der Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) und hat sich damit verpflichtet, über gesetzliche Maßnahmen, die zur Gleichstellung von Frauen insbesondere im Erziehungsbereich und in der Arbeitswelt getroffen wurden, an die Vereinten Nationen zu berichten. Nach dem Inkrafttreten des Zusatzprotokolls, das derzeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe der Frauenstatuskommission unter österreichischem Vorsitz verhandelt wird, soll es darüber hinaus einzelnen Frauen und Frauenorganisationen möglich sein, konkrete Verletzungen der Bestimmungen der Konvention der Vereinten Nationen einzuklagen. Österreich tritt nachdrücklich für einen raschen Abschluß der Verhandlungen ein.

Im Rahmen der Europäischen Union beauftragt ein für die Umsetzung der Erklärung und Aktionsprogramm von Beijing angenommener Ratsbeschluß (95/593/EC vom 22. Dezember 1995) die Europäische Kommission mit der Durchführung des 4. Aktionsprogramms der Union für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1996 - 2000); Österreich beteiligt sich an diesem Programm mit mehreren Projekten.

Bereits in seinen im Mai 1993 angenommenen Schlußfolgerungen hat der Europäische Rat darauf hingewiesen, daß es notwendig ist, aktuelle konsolidierte Leitlinien für eine Politik der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten im Bereich „Frauen und Entwicklung“ auszuarbeiten: Die Überwindung der ungleichen Geschlechterrollen ist im Interesse einer effizienten Entwicklungsarbeit von zentraler Bedeutung, da die Frauen bei der Verwirklichung der in Artikel 130u EUV

festgelegten Ziele eine ebenso wichtige Rolle spielen wie die Männer. Die Leitlinien des Rates wurden im Anschluß an Beijing bestätigt. Diese Überlegungen bilden auch die Grundlage für die oben unter Punkt 25 - 26 angesprochenen Arbeiten im Rahmen der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit: Mit der Verankerung im Dreijahresprogramm der österreichischen EZA 1996 - 1998, daß die „praktischen und strategischen Interessen von Frauen prioritär berücksichtigt werden müssen“ wurde ausdrücklich eine diesbezügliche Grundlage etabliert. Derzeit werden im Rahmen der österreichischen EZA bereits verschiedene frauenrelevante Projekte in Nicaragua, Westsahara, El Salvador, Indien, Mosambik, Uganda, Namibia, Chile und Tansania gefördert. Schwerpunktmäßig sind die Projekte insbesondere im Bereich der Aus - und Weiterbildung von Frauen und ihre Einbeziehung in den Demokratisierungsprozeß auf lokaler und regionaler Ebene angesiedelt. Auch im Rahmen der Vorbereitungen für die österreichische EU-Präsidentschaft 1998 werden die diesbezüglichen Arbeiten mit Nachdruck weiter verfolgt. ad 36)-38)

Hinsichtlich der Akzentsetzungen in der internationalen Menschenrechtspolitik wird auf den jährlichen Außenpolitischen Bericht, der vom Nationalrat geschäftsordnungsgemäß behandelt wird, verwiesen. Die von Österreich im Rahmen des internationalen Menschenrechtsschutzes nach den VN - Konventionen erstellten Berichte werden jeweils als VN-Dokument veröffentlicht; das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wird diese Berichte den Klubobleuten der im Parlament vertretenen Parteien zur Information zur Verfügung stellen. ad 39) - 40)

Die Vorbereitungsarbeiten für den 50. Jahrestag und die 5 - Jahresüberprüfung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms der Weltkonferenz für Menschenrechte (VDPA) sowie allgemeiner Fragen der Reform im

Menschenrechtsbereich sind bereits voll im Gange: Bei der Menschenrechtskonferenz wurde ein Follow-up-Mechanismus (Artikel 99, Teil II der VDPA) installiert, der die Überprüfung der Ergebnisse der Weltkonferenz durch die Generalversammlung, den ECOSOC, die MRK und andere Organe und Gremien des VN-Systems menschenrechtlicher Relevanz vorsieht. Ebenso vorgesehen ist eine jährliche Überprüfung der Fortschritte im Rahmen der MRK in Genf. Artikel 100 VDPA sieht vor, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen bei seiner 53. Generalversammlung 1998 über die MRK und den ECOSOC einen Bericht über die Umsetzung der VDPA vorlegt. Bei der Weltkonferenz wurde weiters festgelegt, daß alle Organe und Programme der Vereinten Nationen sowie nationale und regionale NGOs dem Generalsekretär der Vereinten Nationen aus Anlaß des 50. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einen Bericht über ihre Aktivitäten im Menschenrechts - Bereich vorlegen. Im Zentrum stehen dabei die Fortschritte bei der Umsetzung der VDPA sowie das Ziel der möglichst universellen Ratifizierung der internationalen Menschenrechts - instrumente und ihrer Protokolle.

Österreich spielt bei der Genfer Menschenrechtskommission bzw. der New Yorker Generalversammlung der Vereinten Nationen traditionell eine wesentliche Rolle als Haupteinbringer der Resolution über die Umsetzung und das Follow-up zur „Vienna Declaration and Programme of Action“ (VDPA). Hauptziel dieser Resolution ist die bessere Integration des VN-Menschenrechtsprogramms in den „Mainstream“ der VN - Aktivitäten sowie eine möglichst aktionsorientierte Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen der Wiener Weltkonferenz. Beim ECOSOC 1998 wird daher, auf Grundlage eines österreichischen Vorschlags, sein jährliches „Koordinierungssegment“ unter das Thema „Realisierung der Beschlüsse der Weltkonferenz durch das VN - System“ gestellt werden. Österreich bereitet diese Anlässe, wie unter der Antwort zu Fragen 4) bis 6) ausgeführt, in engem Zusammenwirken mit dem VN - Hochkommissar für Menschenrechte vor.

Innerösterreichisch wird seit einiger Zeit im Rahmen einer vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten eingesetzten interministeriellen Arbeitsgruppe an

einer systematischen Überprüfung der Fortschritte bei der nationalen Umsetzung der Empfehlungen der Weltkonferenz für Menschenrechte gearbeitet. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat die Menschenrechtssprecher der im Parlament vertretenen Parteien zur Teilnahme an dieser Arbeitsgruppe eingeladen.

Auch mit der Annahme der Erklärung und Aktionsplattform der Weltfrauenkonferenz von Beijing hat sich die Bundesregierung dazu verpflichtet, gemeinsam mit den zuständigen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen Strategien zur Umsetzung zu den zwölf Schwerpunkthemen der Aktionsplattform - Frauen und Armut, Bildung und Ausbildung von Frauen, Frauen und Gesundheit, Gewalt gegen Frauen, Frauen und bewaffnete Konflikte, die Frau in der Wirtschaft, Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen, institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau, Menschenrechte der Frauen, Frauen und die Medien, Frauen und Umwelt, Mädchen - zu entwickeln und darüber zu berichten. Der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten, die diesen österreichischen Gesamtbericht an die Vereinten Nationen erstellt, wurde bereits ein Bericht über die Umsetzung der Beschlüsse der Vierten Weltfrauenkonferenz im Kompetenzbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten übermittelt.

ad 41) -43)

Der Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und der Schutz der Minderheiten ist vordringliches Ziel sowohl der internationalen Gemeinschaft als auch Österreichs.

So ist Österreich anlässlich des Wiener Europaratsgipfels 1993 konsequent für eine wirksame Strategie gegen neue Formen von Rassismus und Intoleranz eingetreten und hat die Einsetzung eines Ausschusses zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz, der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (EKRI) von Anfang an unterstützt. An den Arbeiten dieser Kommission, in der Österreich zunächst von Univ.Prof. Weinzierl und nunmehr von Univ.Prof. Karner vertreten ist, beteiligt sich Österreich aktiv. Österreich hat auch

die Europäische Jugendkampagne des Europarates aktiv unterstützt und eine Reihe von Projekten in diesem Zusammenhang durchgeführt. Diesen Intentionen entsprechend wird auch der zweite Europaratgipfel in Straßburg am 10./11. Oktober d.J. diesem Problem besondere Aufmerksamkeit schenken und sollte eine Stärkung der Befugnisse dieser Kommission beschließen. Auch im Rahmen der Europäischen Union setzt sich Österreich für eine verstärkte Arbeit in diesem Bereich ein, insbesondere als Mitglied in der Beratenden Kommission „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“. Diese Beratende Kommission geht auf den Europäischen Rat von Korfu 1994 zurück und hat das Ziel, eine globale Strategie der Union zur Bekämpfung rassistischer und xenophober Phänomene auszuarbeiten. Österreich hat die diesbezüglichen Bestrebungen sowie den Vorschlag für die Errichtung einer Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit von Anfang an unterstützt. Die Beobachtungsstelle soll eng mit der erwähnten Kommission des Europarates, EKRI, zusammenarbeiten. Die erfolgreiche Bewerbung Österreichs als Sitz der neugegründeten EU-Beobachtungsstelle, die am 1. Jänner 1998 ihre Tätigkeit in Wien aufnehmen wird, ist nicht zuletzt Verdienst der österreichischen Menschenrechtspolitik, die sich mit ihrem Engagement in Europarat und Vereinten Nationen ein hohes Profil im Menschenrechtsbereich erarbeitet hat. Im Rahmen des „Europäischen Jahres gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit“ finanziert das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten eine Reihe von Projekten, die teilweise auch von der Europäischen Kommission gefördert werden. Bei den Vereinten Nationen hat sich Österreich u.a. bereits 1995 aktiv im VN-Jahr der Toleranz engagiert; die Erklärung von Ing. Wiesenthal vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Vertreter Österreichs ist auf großes Echo gestoßen.

ad 44)

Das internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung vom 7. März 1966 wurde von Österreich am 9. Mai 1972 ratifiziert und trat am 8. Juni 1972 in Kraft (BGBl. Nr.377/1972).

Seither hat Österreich gemäß Artikel 9 des Übereinkommens bereits 10 Berichte vorgelegt. Es trifft zu, daß die für 1994 und 1996 vorgesehenen periodischen Berichte noch nicht erstattet worden sind. Es wird jedoch dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten weiterhin ein besonderes Anliegen sein, daß auch diese Berichte auf der Grundlage der vom Bundeskanzleramt und anderen Stellen zu ergehenden Informationen ehestmöglich zur Verfügung stehen.

ad45) -46)

Das VN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 27. Juni 1987 wurde von Österreich am 29. Juli 1987 ratifiziert, das Abkommen trat am 28. September desselben Jahres in Kraft. Der erste Bericht Österreichs wurde in der zweiten Sitzung des Antifolterausschusses 1989 behandelt. Die beiden folgenden Berichte (fällig 1992 und 1996) werden derzeit von den innerstaatlich betroffenen Ressorts erstellt und sollen einen umfassenden Überblick über die seither eingetretenen Änderungen in der österreichischen Rechtslage geben. Bei der vorgesehenen Fertigstellung nach Zulieferung der entsprechenden Teile durch die zuständigen innerstaatlichen Stellen im Herbst d.J. könnte eine Behandlung im Antifolterausschuß im Jahr 1998 erfolgen.

ad47)-48)

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 wurde von Österreich am 10. September 1978 ratifiziert und trat am 10. Dezember 1978 in Kraft (BGBl. Nr.591/1978). Seit der Ratifikation hat Österreich gemäß Artikel 40 des Übereinkommens zwei Berichte vorgelegt. Der Dritte Bericht Österreichs an den Menschenrechtsausschuß wurde am 22. April 1997 den Vereinten Nationen übermittelt und wird derzeit vom Sekretariat der Vereinten Nationen in die VN - Sprachen übersetzt. Der Bericht wird in Kürze als VN - Dokument (CCPR/C/83I/Add. 3) erscheinen und voraussichtlich 1998 im Ausschuß behandelt werden.

ad 49)

Die Berichtsverpflichtungen der internationalen Menschenrechtsinstrumente sollen den darin eingesetzten Ausschüssen, denen die Kontrolle der Realisierung der eingegangenen substantiellen Verpflichtungen durch den jeweiligen Vertragsstaat obliegt, die Möglichkeit geben, periodisch die diesbezüglichen Fortschritte bzw. Differenzen im Dialog mit dem Vertragsstaat zu erörtern. Diesen Ausschüssen gelingt es jedoch seit längerem nicht immer, ihre Aufgaben in dem notwendigen, von Österreich und auch anderen Staaten erwarteten, Ausmaß zu erfüllen; dafür ist insbesondere maßgeblich, daß ihnen durch die personellen und finanziellen Gegebenheiten des für ihre Betreuung zuständigen VN - Sekretariats enge Grenzen gesetzt werden. Die damit verbundenen Schwierigkeiten führen zu z.T. erheblichen Verzögerungen bei der Prüfung der Staatenberichte. Einige Ausschüsse legen daher immer mehr Gewicht auf eine möglichst umgehende Prüfung der Erstberichte sowie auf periodische Folgeberichte in erster Linie dann, wenn sie dafür spezielle Anforderungen sehen.

Diese Gegebenheiten verschärfen den Umstand weiter, daß auch eine erhebliche Zahl von Vertragsstaaten mit ihrer periodischen Berichterstattung in Verzug geraten ist. Alleine die periodische Berichterstattung nach den sechs größten internationalen Menschenrechtsverträgen, - wozu noch spezialisierte Berichterstattungen unter anderen Verträgen, etwa des internationalen Arbeitsamtes oder des Europarates, kommen - stellt de facto eine kontinuierliche Arbeit dar und bedeutet für die davon betroffenen staatlichen Stellen einen erheblichen Aufwand. Auch in Österreich ist der durch die Berichtsverpflichtung für die staatliche Verwaltung gegebene Arbeits - und Koordinierungsaufwand als sehr erheblich zu bezeichnen.

Auf internationaler Ebene führt diese für alle Seiten unbefriedigende Situation dazu, daß seit längerem an einer grundlegenden Reform des Berichtssystems gearbeitet wird. Neben einer Straffung bzw. Vereinheitlichung der Berichterstattung durch die Vertragsstaaten soll auch die diesbezügliche Hilfestellung durch die Vereinten Nationen gestärkt werden; daneben wird in diesem Zusammenhang vor allem an einer weiteren Präzisierung der Arbeit der Ausschüsse besonders hinsichtlich der von ihnen gemachten Empfehlungen und an der Sicherstellung des

systematischen Follow-up dazu gearbeitet. Auch Österreich ist, gemeinsam mit anderen Staaten und dem Hochkommissar für Menschenrechte, an diesen Bemühungen aktiv beteiligt.

Hinsichtlich der österreichischen Berichtsverpflichtungen wird das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten weiterhin gegenüber allen zuständigen innerösterreichischen Stellen darauf drängen, daß dieser Berichterstattung zeitgerecht nachgekommen werden muß. Die Berichte werden von den Organisationen, für die sie bestimmt sind, jeweils veröffentlicht; das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wird diese Berichte gleichzeitig den Klubobleuten der im Parlament vertretenen Parteien zur Information zur Verfügung stellen.

ad 50)

Die Mitwirkung meines Ressorts an der Vollziehung des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial besteht darin, mit dem Bundesminister für Inneres, der für die Erteilung der Berechtigungen zuständig ist, im Sinne der in § 3 angeführten Kriterien das Einvernehmen herzustellen. Seitens des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wird dabei seit jeher der Berücksichtigung der Frage, ob schwere und wiederholte Menschenrechtsverletzungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Pkt. 3 des Gesetzes vorliegen, besonderes Augenmerk gewidmet. Für die Beurteilung dieser Frage werden alle dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zur Verfügung stehenden Informationsquellen, auch Berichte nichtstaatlicher Menschenrechtsorganisationen, herangezogen.

ad 51) - 52)

Die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 ist für Österreich mit 30. April 1982 in Kraft getreten (BGBl. Nr.443/1982). Gemäß Artikel 18 der VN-Konvention hat Österreich seinen Ersten Bericht am 20. Oktober 1983 an das zuständige Komitee zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau übermittelt, woraufhin der Bericht bei der 4. Tagung des Komitees im Januar 1985 behandelt wurde. Der Zweite Bericht wurde am

18. Dezember 1989 an das Komitee übermittelt und 1991 bei der 10. Tagung des Ausschusses behandelt. Der von den zuständigen Bundesministerien gemeinsam erstellte Dritte und Vierte Bericht Österreichs wurde in diesem Sinne nach seiner Übersetzung in eine der Amtssprachen der Vereinten Nationen am 24. April 1997 über die Ständige Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen an das Komitee weitergeleitet und wird dort voraussichtlich 1998 behandelt werden.